



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia** (ZVR 224485150) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 182/2023, für die Dauer von zehn Jahren ab 08.10.2024 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Bad Radkersburg**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**BAD RADKERSBURG 3 (Fernheizwerk) 92,60 MHz**“ umfasst das Versorgungsgebiet die Region rund um Bad Radkersburg in der Südoststeiermark, soweit dieses Gebiet durch die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Im Rahmen des zugelassenen Vollprogramms wird für sechzehn Stunden ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet, in den übrigen Sendestunden wird ein Volksgruppenprogramm des Österreichischen Rundfunks ausgestrahlt. Das um eigene inhaltliche Beiträge aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereicherte Programm wird aus dem Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Söboth“ übernommen. Das Programm spricht sowohl die Interessen der slowenischen Volksgruppe als auch der deutschsprachigen Bevölkerung und der übrigen im Versorgungsgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Die Programmsprache ist im Tagesprogramm überwiegend Slowenisch und im Abend- und Nachtprogramm ein-, zwei- und mehrsprachig und umfasst in dieser Zeit zusätzlich auch Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Englisch, Russisch, Ungarisch und Spanisch. Über 50 % der Programmsprache ist Slowenisch. Abgesehen vom Nachtprogramm, welches von 00:00 bis 06:00 Uhr ausgestrahlt wird und eine unmoderierte Musikschiene beinhaltet, ist das Programm fast durchgehend redaktionell gestaltet, wobei das Abendprogramm von 18:00 bis 00:00 Uhr im offenen Zugang gestaltet wird. Im Rahmen des Abendprogramms werden Sendungen in geringem Umfang von anderen privaten nichtkommerziellen bzw. öffentlich-rechtlichen Hörfunkveranstaltern übernommen. Die in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr (ausgenommen 12:00 Uhr und sonntags um 10:00 Uhr) zur vollen Stunde in deutscher Sprache ausgestrahlten Nachrichten werden vom Österreichischen Rundfunk und die um 12:00 Uhr bzw. 20:00 Uhr ausgestrahlten Weltnachrichten von Radio Slowenija bzw. der BBC übernommen. Das Musikprogramm umfasst Musik aus dem Alpen – Adria – Raum sowie den Genres World Music, Jazz und alte und neue Volksmusik.



2. Dem AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der gegenständlichen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.476/24-002, einzuzahlen.
7. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBI I Nr. 33/2013 idF BGBI. I Nr. 88/2023, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 13.10.2023 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 3 (Fernheizwerk) 92,60 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Bad Radkersburg“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 18.12.2023 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 14.12.2023, ergänzt am 15.12.2023, ein Antrag des AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia (in

der Folge: der Antragsteller) auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Am 19.12.2023 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 29.12.2023 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Am 16.01.2024 legte der technische Amtssachverständige Peter Reindl der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 17.01.2024 teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, von der Abgabe einer Stellungnahme abzusehen.

Die KommAustria übermittelte dem Antragsteller mit Schreiben vom 18.01.2024 das frequenztechnische Gutachten zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme und teilte mit, dass die Steiermärkische Landesregierung von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen hat.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Bad Radkersburg“ umfasst die Region rund um die Stadtgemeinde Bad Radkersburg in der Südoststeiermark.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können ca. 4.500 Personen bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgt werden. In der Stadt selbst wird die Feldstärke aufgrund der Nähe zum Senderstandort automatisch überschritten, wodurch auch in Gebieten mit dichterer Bebauung eine ausreichende Versorgung sichergestellt werden kann.

Die beantragte Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 3 (Fernheizwerk) 92,60 MHz“ nutzt derzeit den GE84 Planeintrag „Gornja Radgona 92,6 MHz“. Der Abstand zwischen dem Standort des in Betrieb befindlichen Senders und dem Planeintrag beträgt etwa 2,4 km. Eine Vergleichsberechnung der Störpotenziale der beiden Sender zeigt, dass der beantragte Hörfunksender im Vergleich zu dem GE84 Planeintrag eine geringere Störwirkung auf die Nachbarländer aufweist. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.



2.2. Zum Antragsteller

2.2.1. Antrag

Der Antrag des AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Der AGORA - Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio - Avtonomno gibanje odprtega radia ein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR 224485150 eingetragener Verein mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den vorgelegten Statuten die Medienvielfalt und Kommunikation zu fördern, die Freiheit der Meinungsausübung zu unterstützen, die Liberalisierung des Äthers zu betreiben, ein multikulturelles Radio zu errichten und zu betreiben, wenn und soweit es nach den rechtlichen Bestimmungen in Österreich möglich ist und die slowenische Volksgruppe mit einem Rundfunkprogrammangebot zu versorgen.

Obfrau des Vereins ist ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Larissa Michela Krainer, Obfrau Stellvertreter ist Dr. Johann Oswald. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind Barbara Ambrusch-Rapp und Anna Valentina Ennemoser, BA MA. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsbürger bzw. EWR-Staatsbürger. Geschäftsführer des Antragstellers ist Gabriel Lipuš.

Weiters wurde eine Liste sämtlicher Mitglieder des Vereins vorgelegt. Zum Antragszeitpunkt besteht der Verein aus 32 ordentlichen Mitgliedern, welche allesamt über eine EWR-Staatsbürgerschaft verfügen.

Der Antragsteller hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Medienunternehmen. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Der Antragsteller ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.09.2014, KOA 1.476/14-001, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Bad Radkersburg“ für die Dauer von zehn Jahren bis 07.10.2024.

Darüber hinaus ist er aufgrund eines Bescheides der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.216/21-001, Inhaber der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die steirische Ortschaft Soboth“ für die Dauer von zehn Jahren bis 22.06.2031.

Schließlich ist er aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.05.2022, KOA 1.474/22-006, Inhaber der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Leutschach“ für die Dauer von zehn Jahren bis 27.10.2032.



2.2.4. Geplantes Programm

2.2.4.1. Ausrichtung und Programmschema

Der Antragsteller wird im gegenständlichen Versorgungsgebiet das von ihm bereits im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Gemeinde Söboh“ veranstaltete Programm „Radio Agora“ übernehmen, das durch Beiträge aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereichert werden soll.

Der Antragsteller beantragt somit für 16 Stunden das Programm „Radio Agora“ auszustrahlen, welches sowohl redaktionell als auch im Rahmen des offenen Zugangs gestaltete Sendungen umfassen soll. Das übrige redaktionelle Programm soll im Rahmen einer Kooperation durch den Österreichischen Rundfunk (ORF) gestaltet werden.

00:00 bis 06:00 Uhr	AGORA Musiknacht I glasbeni večer (unmoderiertes Musikprogramm)
06:00 bis 10:00 Uhr	ORF Volksgruppenprogramm (Morgenfläche)
10:00 bis 12:00 Uhr	AGORA Obzorja (Volksgruppenprogramm)
12:00 bis 13:00 Uhr	ORF Volksgruppenprogramm (Journal)
13:00 bis 15:00 Uhr	AGORA Divan (Volksgruppenprogramm mit Steiermark-Schwerpunkt)
15:00 bis 18:00 Uhr	ORF Volksgruppenprogramm (Nachmittagsfläche mit diversen Sendungen)
18:00 bis 24:00 Uhr	AGORA Programm im offenen Zugang (inklusive steirische Sendungen)

Mit dem Programm sollen unterschiedliche Hörerzielgruppen angesprochen werden, die in ihrer Gesamtheit die unterschiedlichen Lebensumwelten und die Diversität der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung widerspiegeln. Das Angebot richtet sich an Menschen aus allen Lebensbereichen, die sich im Mainstream nicht oder nicht ausreichend wiederfinden, und an einer solidarischen und offenen gesellschaftlichen Entwicklung interessiert sind. Hauptzielgruppe, an der sich Gestaltung und Ausrichtung des überwiegenden Teils des Programms orientieren, sind die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe aller Altersstufen in Kärnten und in der Südsteiermark sowie in den angrenzenden Regionen (Slowenien, Friaul-Julisch-Venetien). Daneben sollen auch die deutschsprachige Bevölkerung aller Altersstufen im Versorgungsgebiet und in den angrenzenden Regionen, Menschen mit Migrationserfahrung, die im Versorgungsgebiet leben und für die ihre Kultur und Sprache hörbar gemacht wird, sowie Personen, die spezifische Musikrichtungen abseits des kommerziellen Mainstreams besonders bevorzugen bzw. selbst musikalisch aktiv sind, angesprochen werden.

Der Antragsteller richtet sich mit dem redaktionell gestalteten Volksgruppenprogramm zum Teil exklusiv an die slowenischsprachige Bevölkerung, durch zweisprachige Sendungselemente und vor allem im Rahmen von zweisprachig moderierten Liveübertragungen aber auch an deutschsprachige Hörer, um diese mit der zweiten Landessprache vertrauter zu machen und Brücken zwischen den Volksgruppen zu bauen. Die beiden vom Antragsteller gestalteten Tagessendeflächen „AGORA Obzorja“ und „AGORA Divan“ verstehen sich darüber hinaus als komplementäres Angebot zu den ORF-Sendestunden, indem z.B. auf Sportberichterstattung, die durch den ORF bereits gut abgedeckt ist, verzichtet und anstelle dessen soziokultureller, bildungspolitischer oder ökologischer Berichterstattung, aber auch Themen wie Migration, Diversität und Gendergerechtigkeit ein Schwerpunkt eingeräumt wird.

Das achtstündige slowenischsprachige ORF-Programm, das sowohl unterhaltend als auch informativ gestaltet wird, soll in Summe zu einem international, national und regional



ausgerichteten Programmangebot beitragen, das sich in erster Linie an die slowenische Volksgruppe richtet. Das Musikformat wird Hits, Oldies und Volksmusik mit einem Akzent auf slowenischsprachigen Titel enthalten.

Das Abendprogramm von „Radio Agora“ ab 18:00 Uhr eröffnet den Hörern nicht nur eine breite Themen- und Musikpalette, sondern allen Interessierten auch Partizipationsmöglichkeiten, um im Rahmen des offenen Zugangs, unabhängig von Herkunft und gesellschaftlichem Status, gleichberechtigt und aktiv an der Informations- und Kommunikationsgesellschaft teilnehmen und mitwirken zu können.

Das Musikprofil von „Radio Agora“ unterstützt die eigenständige Wahrnehmung des Senders entscheidend. Auf kommerzialisierte Musik wird gänzlich verzichtet. Stattdessen setzt „Radio Agora“ auf „druga glasba – die andere Musik“ und meint damit vorwiegend Weltmusik, Gypsy Brass, Folk, Singer-Songwriter und Musik vom Balkan mit Schwerpunkt Slowenien. Zudem ist das Musikprogramm von „Radio Agora“ vielsprachig und vielschichtig. Die musikalischen Schwerpunkte liegen tagsüber bei Musik aus dem Alpen-Adria-Raum in den Genres Folk, Singer-Songwriter, Pop, World Music und neue Volksmusik. Das Abendprogramm wird durch den offenen Zugang auch musikalisch entsprechend vielfältig geprägt, mit einem Fokus auf Musik aus der Alpen-Adria-Region und dem Balkan sowie österreichische Formationen. Die „AGORA Musiknacht – glasbeni vecer“ von Mitternacht bis sechs Uhr früh bietet ein unmoderiertes Potpourri aus allen genannten Richtungen

Das Programmangebot speziell für steirische Versorgungsgebiete enthält täglich von 13:00 bis 14:00 Uhr in „Pozdravljeni Stajerska“ im Rahmen der Nachmittagsfläche „AGORA DIVAN“ Beiträge und Reportagen, die sich speziell an die steirische Hörerschaft richten. Im Programmangebot des ORF werden zwei bis drei Beiträge pro Woche in das Journal oder die Vormittags- bzw. Nachmittagsfläche integriert. Jeden Freitagnachmittag gibt es Veranstaltungstipps und jeden Sonntag ein Porträt, in dem Personen aus unterschiedlichen Bereichen aus den südsteirischen Sendegebieten vorgestellt werden. Im Abendprogramm werden 18 verschiedene, regelmäßige und moderierte Sendereihen platziert werden, von denen sechs deutschsprachig und zehn slowenischsprachig gestaltet sind. Das einmal im Monat erscheinende Format „Solska soba – das Schülerinnen und Schülerradio“ wird in Zusammenarbeit mit (Volks-)Schülern produziert.

Zusammengefasst verfügt das Programm über folgende spezifische Merkmale:

- Volksgruppenprogramm: Während des Tages von 06:00 bis 18:00 Uhr ist Slowenisch die Programmsprache, es wird überwiegend ein Flächenprogramm geboten. Beiträge und Reportagen aus den südsteirischen Sendegebieten sind integrativer Bestandteil der Sendeplätze.
- Offener Zugang: Im Abendprogramm ab 18:00 Uhr sind neben Deutsch auch mehrere andere Sprachen zu hören und das Programm ist durch unterschiedliche Sendeformate gekennzeichnet. Im offenen Zugang produzierte Sendereihen, gestaltet von freien Sendungsmachern aus den südsteirischen Sendegebieten, sind von Montag bis Sonntag regelmäßig im Programm vertreten.
- Es wird eine breite Musikpalette von Volksmusik, World Music, Electronic, Global Dance Music bis hin zu Jazz geboten, fast ausschließlich Musik abseits des kommerziellen Mainstreams, besonders im Nachtprogramm ab Mitternacht.
- Das Programm richtet sich an alle Altersgruppen.



- Werbefreiheit, Mehrsprachigkeit, Programmvielfalt, lokale Information und das Musikprofil sollen für ein unverwechselbares und pluralistisches Programmangebot sorgen.

Slowenisch überwiegt als Programmsprache mit mehr als 50 %. Während des slowenisch moderierten Tagesprogramms werden Nachrichten, Kurzmeldungen, Servicemeldungen, O-Töne und Ähnliches in deutscher Sprache eingeflochten, um die deutschsprachige Hörerschaft einzubeziehen und anzusprechen. Liveübertragungen in der Tages- wie auch in der Abendschiene werden zumeist zweisprachig moderiert. Damit soll das Interesse der nicht slowenischsprachigen Hörerschaft für die zweite Landessprache geweckt und die Gleichberechtigung beider Landessprachen zum Ausdruck gebracht werden. Im Abendprogramm sind weitere Sprachen (Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Englisch, Spanisch, Russisch und Ungarisch) regelmäßig zu hören.

In der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr werden (ausgenommen um 12:00 Uhr sowie Sonntag um 10:00 Uhr) zur vollen Stunde täglich und durchgängig ORF-Nachrichten in deutscher Sprache gesendet. Zur halben Stunde sendet der ORF um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 09:30 Uhr, 15:30 Uhr und 16:30 Uhr regionale und lokale Nachrichten in slowenischer Sprache. Um 12:00 Uhr werden Weltnachrichten von „Radio Slovenija“ in slowenischer Sprache, von 20:00 bis 20:06 Uhr Weltnachrichten der BBC in englischer Sprache gesendet.

Nach den Nachrichten um 12:00 Uhr und 17:00 Uhr werden im Rahmen des vom ORF gestalteten Programms jeweils Journal-Sendungen ausgestrahlt. Zu Mittag (Studio ob 12-ih) folgt nach Übernahme der slowenischen Weltnachrichten von „Radio Slovenija“ im Ausmaß von ca. fünf Minuten ein slowenischsprachiges Journal des ORF und anschließend die Übernahme der ORF-Informationssendung von „Radio Kärnten“ von 12:30 bis 12:45 Uhr. Um 17:00 Uhr (Studio ob 17-ih) folgt nach den Nachrichten die Übernahme des ORF-Journals, danach ein slowenisches Journal.

Regionale Berichterstattung wird sowohl in der Sendezeit des ORF als auch in jener des Antragstellers stattfinden. In der vom ORF bespielten Sendezeit wird, eingebettet in sämtliche Tagessendeflächen, von den Geschehnissen in politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher und touristischer Sicht berichtet. Durch eine geeignete Rotation der regionalen Programmelemente soll eine möglichst großflächige Hörerabdeckung erreicht werden. Auftrag der Redaktionen ist, in der Region bedeutsame Ereignisse zu erfassen und so zu präsentieren, dass die Berichterstattung für die gesamte Region interessant ist. Hinzu kommt, die Bedeutung von Vorgängen und Entscheidungen auf Bundes-, Landes- und europäischer Ebene (vorwiegend im Alpen-Adria-Raum) zu erkennen und deren regionale Auswirkungen an konkreten Beispielen darzustellen.

Seites des Antragstellers wird die regionale Berichterstattung sowohl durch die Redaktion (slowenischsprachig) als auch durch freie Sendungsmacher (slowenisch- oder deutschsprachig) erfolgen. Da viele freie Sendungsmacher in unterschiedlichen NGOs oder Institutionen engagiert oder beruflich tätig sind, kann ein breites Themenspektrum abgedeckt werden. Die vom Antragsteller gestalteten Beiträge und die Themenauswahl richten ihren Fokus vertiefend vor allem auf lokale wie überregionale kulturelle Ereignisse in Slowenien, Italien und Österreich. Im Mittelpunkt stehen zudem Minderheitenthemen, gesellschafts-, bildungs- und sozialpolitische Ereignisse und zunehmend auch Fragen der Ökologie und Regionalentwicklung. Über internationale und EU-weite Themen wird in Zusammenhang mit ihrer lokalen Verortung und Auswirkung berichtet.



Der Wortanteil im Gesamtprogramm variiert. In der Zeit zwischen 18:00 und 20:00 Uhr weisen die Informationssendungen einen hohen Wortanteil auf (Wort:Musik in einem durchschnittlichen Verhältnis 66:34). In den beiden Tagessendeflächen „AGORA Obzorja“ und „AGORA Divan“ reicht die Bandbreite des Verhältnisses von Wort- zu Musikprogramm von 40:60 bis hin zu 48:52, in Abhängigkeit der Gespräche mit den Studiogästen.

Die ausgeführte Programmausrichtung prägt das Erscheinungsbild des Senders und gewährleistet eine größtmögliche Programmvielfalt, da unterschiedliche Sendungen, Genres und Formate in mehreren Sprachen angeboten werden und ein öffentlich-rechtliches wie auch privat nicht-kommerzielles Programm gänzlich werbefrei gesendet werden.

2.2.4.2. Sendungsablauf

Montag bis Freitag:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 06:00 bis 10:00 Uhr (ORF) | Dobro jutro (Guten Morgen): Morgenshow mit Information (Nachrichten, Wetter, Verkehrshinweise, Service etc.) |
| 10:00 bis 12:00 Uhr (AGORA) | AGORA Obzorja: Zwei Stunden moderierte Fläche mit Beiträgen, Studiogesprächen und Informationen vorwiegend aus dem lokalen Umfeld, weiters aus Slowenien und dem Alpen-Adria-Raum, mit Schwerpunkt auf kulturellen, bildungspolitischen und sozialkritischen Themen (Ausstellungen, Konzerte, Theater, literarische Neuerscheinungen in Slowenien, Friaul und Kärnten, Musik aus Slowenien, vom Balkan, neuer Folklore und Weltmusik) |
| 12:00 bis 13:00 Uhr (ORF) | Studio ob 12-ih (Studio um zwölf): Informationsschiene mit Übernahme der slowenischen Weltnachrichten von „Radio Slovenija“ (ca. fünf Minuten), einem slowenischen Journal und Übernahme des deutschsprachigen Mittagsjournals von „Radio Kärnten“ |
| 13:00 bis 15:00 Uhr (AGORA) | AGORA Divan: Zweistündige moderierte Fläche mit dem speziellen Sendefenster „Pozdravljenja Stajerska“ von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr mit Beiträgen aus den beiden südsteirischen Versorgungsgebieten der Antragstellerin und weiters mit Beiträgen, Studiogesprächen und Informationen aus Kultur, Wissenschaft, Politik, Bildung, Musik, Gesundheit, Literatur, Programmhinweisen und Veranstaltungstipps. Regelmäßige Sendungselemente im AGORA Divan sind „Druga glasba“ (Vorstellung von Musik-Neuerscheinungen) jeden Montag sowie „Šunen le Romen“ („Lauschen sie den Roma“, gestaltet von der Redaktion des Informationszentrums der Roma im slowenischen Murska Sobota) jeden Mittwoch, „Na danasnji dan“ (tägliche Beiträge zu historischen Ereignissen) und jeden Samstag eine Wochenschau „Pregled tedna v Slovenija“ |
| 15:00 bis 17:00 Uhr (ORF) | Lepra ura (Schöne Stunde): Beiträge bzw. Gespräche mit Studiogästen zu kulturellen Themen, Vorträge, Hinweise auf Abendveranstaltungen, Einbindung der Hörer |
| 17:00 bis 17:30 Uhr (ORF) | Studio ob 17-ih (Studio um 17:00 Uhr): Nach den Nachrichten Übernahme des ORF-Journals in deutscher Sprache, danach slowenisches Journal |



17:30 bis 18:00 Uhr (ORF) Naša pesem (Unser Lied): Slowenische Gesangsgruppen und Chöre

Samstag:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 06:00 bis 09:00 Uhr (ORF) | Domaca Budilka (Morgensendung): Morgensendung mit Schwerpunkt auf Volkslied und volkstümlicher Unterhaltungsmusik |
| 09:00 bis 10:00 Uhr (ORF) | Zajtrk s profilom (Frühstück mit Profil): Studiogespräch mit bekannten Persönlichkeiten |
| 10:00 bis 12:00 Uhr (AGORA) | AGORA Obzorja |
| 12:00 bis 13:00 Uhr (ORF) | Übernahme der slowenischen Weltnachrichten von „Radio Slovenija“ (ca. fünf Minuten), einem slowenischen Journal und Übernahme des deutschsprachigen Mittagsjournals von „Radio Kärnten“ |
| 13:00 bis 15:00 Uhr (AGORA) | AGORA Divan |
| 15:00 bis 18:00 Uhr (ORF) | Farant (Feierabend) mit Beiträgen zu Veranstaltungen am Wochenende (vorwiegend Kultur und Sport) |

Sonntag:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 06:00 bis 07:00 Uhr (ORF) | Dvojezicna jutranja oddaja: Übernahme der zweisprachigen Morgensendung „Guten Morgen Kärnten“ von „Radio Kärnten“ |
| 07:00 bis 09:00 Uhr (ORF) | Domaca budilka (Morgensendung): Morgensendung mit Schwerpunkt auf Volkslied und volkstümlicher Unterhaltungsmusik |
| 09:00 bis 10:00 Uhr (ORF) | glasbena oddaja: Musiksendung |
| 10:00 bis 12:00 Uhr (AGORA) | AGORA Obzorja |
| 12:00 bis 13:00 Uhr (ORF) | Čestitamo in pozdravljam: Wunschsendung |
| 13:00 bis 15:00 Uhr (AGORA) | AGORA Divan |
| 15:00 bis 18:00 Uhr (ORF) | Vikend (Wochenende): Grußsendung mit Live-Berichterstattung von Sportereignissen und Kurzjournal sowie dem Porträt einer Persönlichkeit aus dem südsteirischen Sendegebiet |

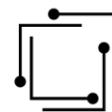
Abend- und Nachtprogramm

Die Sendezeit von 18:00 bis 24:00 Uhr ist dem Offenen Zugang gewidmet. Von 00:00 bis 06:00 Uhr bietet die „AGORA Musiknacht – glasbeni vecer“ ein unmoderiertes Potpourri aus allen im Programm von „Radio Agora“ vertretenen Musikrichtungen.

2.2.4.3. Im offenen Zugang produzierte Programmteile

Der Antragsteller definiert sich als eine Plattform zur Mitgestaltung für Kunst- und Kulturschaffende, für zivilgesellschaftlich engagierte Menschen sowie Initiativen aus der Region und ihr mediales Sprachrohr. Der offene Zugang soll die aktive Teilnahme an der Medienproduktion, authentische Information und notwendige Repräsentanz ermöglichen, dies auch als Sprachrohr für oftmals Vernachlässigtes, Marginalisiertes und Brisantes.

Um möglichst allen Interessierten die Partizipation zu ermöglichen, achtet der Antragsteller darauf, den Einstieg ins Radiomachen möglichst niederschwellig zu halten, soziale Problemsituationen zu berücksichtigen und, soweit es im Rahmen der Ressourcen möglich ist, Hilfestellungen anzubieten. Ein ebenso großes Anliegen ist es, zur Teilnahme an den vielfältigen Weiterbildungsangeboten zu



motivieren und damit Professionalisierung zu fördern. Die freien Sendungsmacher sind darüber hinaus in vielfältigen Netzwerken aktiv, bringen ihre Expertise in ihre Sendungen ein und tragen mit ihrem Fachwissen wesentlich zum Informationsgehalt des Senders und zur Bandbreite der Sendungen bei.

Zahlreiche Organisationen der slowenischen Volksgruppe sowie maßgebliche Kultur- und Bildungseinrichtungen im ein- und zweisprachigen Bereich, Fraueninitiativen, Initiativen im Bereich Migration und Umwelt sowie soziale Einrichtungen sind in die Sendungsproduktion eingebunden. In der Zeit zwischen 18:00 und 06:00 Uhr gestalten derzeit 90 freie Sendungsmacher aus Kärnten und 16 aus der Südsteiermark 95 regelmäßige Sendungsreihen in neun verschiedenen Sprachen. Im Abendprogramm bestehen derzeit insgesamt 22 – aus den steirischen Versorgungsgebieten – regelmäßige slowenischsprachig moderierte Sendereihen, vorwiegend Informationssendungen mit hohem Wortanteil, womit für die sprachliche Durchmischung im Sinne der Volksgruppe auch in der Abendschiene gesorgt ist. Sieben Sendereihen sind dem Bereich Kunst und Kultur zugeordnet, je zwei aus dem Bereichen Generationen und Gesundheit, Medienkompetenz, Wirtschaft und Technologie bzw. Information und eine Senderreihe aus dem Bereich Bildung, Wissenschaft, Forschung sowie eine für Soziales und eine für Gesellschaft, Gleichbehandlung. Darüber hinaus sind alle Altersstufen, von Volksschülern bis zu Senioren, vertreten. Musikalisch sind in den im offenen Zugang produzierten Sendungen (Indie-)Rock, Jazz, Soul, Blues, Hip-Hop, Global Dance Music, World Music und elektronische Musik mit einem Fokus auf Musik aus der Alpen-Adria-Region und dem Balkan sowie eigenständige österreichische Formationen vertreten.

Darüber hinaus werden von Freien Radios gemeinschaftlich produzierte Sendungen im Rahmen von ein- bis zweimal jährlich stattfindenden Sendeschwerpunkten sowie Produktionen im Rahmen des Sendungsaustauschs mit unterschiedlichen Kooperationspartnern, vor allem Freie Radios aus Österreich und Slowenien, ausgestrahlt.

Ein Redaktionsstatut sowie das Programmschema wurden vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antragsteller insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowie in seinen weiteren Sendegebieten, durch die der Antragsteller eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Programm- und Ausbildungsangebote sowie eine stabile wirtschaftliche Basis vorweisen kann.

Die Bespielung des beantragten Versorgungsgebietes erfolgt durch die Nutzung personeller wie auch infrastruktureller Ressourcen des Hauptstandortes des Antragstellers in Klagenfurt.

Die Organisation des Antragstellers besteht aus den folgenden Arbeitsbereichen und Mitarbeitern (Vollzeit bzw. Teilzeit):

- Geschäftsführung (1 VZ)
- Redaktion (4 VZ + 2 TZ)
- Programmkoordination (1 TZ)
- Musikredaktion und Technik (1 TZ)
- Sendetechnik und IT (1 WKV)
- Ausbildung (1 TZ)



- Administration (1 TZ)
- PR, Öffentlichkeitsarbeit (1 VZ)

Insgesamt sind zwölf Mitarbeiter, davon sechs Vollzeit- und sechs Teilzeitkräfte (für eine Arbeitskraft ist eine fachlich-übergreifende Spaltung vorgesehen) beim Antragsteller beschäftigt, wobei das Beschäftigungsausmaß 8,3 Vollzeitäquivalente entspricht. Für die Programmkoordination ist eine Teilzeitmitarbeiterin im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche zuständig, weitere acht Wochenstunden fließen in redaktionelle Tätigkeiten ein.

Wesentliche Aufgabengebiete liegen in den Händen langjähriger Mitarbeiter bzw. werden von diesen mitgestaltet. Gabriel Lipuš übernahm im Jahr 2022 die Position der langjährigen Geschäftsführerin Angelika Hödl, Gründungsmitglied des Antragstellers und zwischen 1998 und 2021 für diesen tätig. Die Redakteure Asja Boja, Sara Pan, Jaka Novak und Dorian Krištof verfügen allesamt über mehrjährige Erfahrung bei der Gestaltung des Hörfunkprogramms des Antragstellers. Zusätzlich sind rund 111 regelmäßige ehrenamtliche freie Sendungsmacher, davon ein Fünftel zwischen zehn und 20 Jahren, beim Antragsteller aktiv.

Die Vermittlung von Medienkompetenz und das ermöglichen kontinuierlicher Weiterbildung zählen zu den zentralen Anliegen des Antragstellers, weshalb für diesen Bereich im Frühjahr 2016 eine eigene Teilzeitstelle im Ausmaß von 20 Wochenstunden geschaffen wurde. Die Weiterbildungsangebote richten sich intern an alle Mitarbeiter, insbesondere an die Redaktion und an freie Sendungsmacher, und behandeln Themen wie Sprech- und Moderationstechnik in slowenischer und/oder deutscher Sprache, Radiomontage/gebauter Beitrag, Reportage, Gesprächsführung und Interview, Crossmediale Promotion, Digitaljournalismus, Bedienung der Studiotechnik, Audioschnitt u.a. Die Workshopleitung liegt teilweise in den Händen der Ausbildungsreferentin, teilweise werden externe Experten engagiert oder Ausbildungsangebote bei anerkannten Einrichtungen (wie z.B. fjum) gebucht.

Neben der Generalversammlung, der Rechnungsprüfung und dem Vorstand als höchste Vereinsgremien, obliegen der Geschäftsführung maßgebliche – laut Geschäftsordnung an sie delegierte – Bereiche. Die Aufgabenbereiche und Haftungen des Vorstandes, der Obfrau und der Geschäftsführung des Antragstellers sind in den Statuten und der Geschäftsordnung geregelt. Dem Vorstand obliegt im Wesentlichen die Leitung des Vereins und die Kontrolle der weisungsgebundenen Geschäftsführung, die Obfrau vertritt den Verein nach außen.

Die Geschäftsführung umfasst folgende Kernbereiche:

- Kaufmännische Geschäftsführung
- Einhaltung sämtlicher Vereinsverbindlichkeiten
- Dienstgebervertretung im Radiobetrieb
- Steuerung des Personaleinsatzes und der Arbeitsabläufe
- Ansprechpartner im Radiobetrieb nach innen und außen
- Sicherung der programmlichen und betrieblichen Ausrichtung des Radiobetriebs
- Vertretung und Repräsentation des Radios nach außen in Absprache mit der Obfrau

Die medienrechtliche Verantwortung für das Programm liegt beim Antragsteller als Programmveranstalter. Sämtliche Belange des Programms sind für redaktionelle Mitarbeiter und freie Sendungsmacher in den Programmgrundsätzen festgelegt. Die Zusammenarbeit zwischen



Vorstand, Geschäftsführung und redaktionellen Mitarbeitern ist darüber hinaus durch das Redaktionsstatut geregelt. Über die Aufnahme neuer freier Sendungsmacher und den Abschluss einer Sendevereinbarung (und damit die Vergabe eines Sendeplatzes) entscheidet in letzter Instanz der Vorstand auf Empfehlung der Programmkoordination im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

Die technischen Agenden werden von professionellen Firmen abgewickelt. So verfügt der Antragsteller über einen Service- und Wartungsvertrag mit einem weltweit tätigen Radioausstatter mit Sitz in Deutschland, von dem auch die Studiosoftware stammt. Die Wartung der Sendeanlagen obliegt im Rahmen der ORF-Kooperation der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG. Für Ton- und Aufnahmetechnik, die Abwicklung von Liveübertragungen sowie die IT- und Systemadministration im Routinebetrieb ist eine Teilzeitstelle vorgesehen. Diesem Mitarbeiter obliegt auch die Musikredaktion.

Im Versorgungsgebiet „Bad Radkersburg“ verfügt der Antragsteller weder über ein Studio noch eine Außenstelle. Da die Ausstattung mit einer eigenen Infrastruktur aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll erscheint, wird das Sendegebiet vom Hauptsitz des Antragstellers in Klagenfurt aus bespielt. Die dortige Infrastruktur soll unverändert bleiben. Im Rahmen der Sende- und Produktionsräumlichkeiten bestehen (jeweils komplett ausgestattet) ein Live-Sendestudio, ein Vorproduktionsstudio, ein Vorproduktions- und Aufnahmestudio, Büroräumlichkeiten, ein Besprechungs- und Seminarraum, ein offenes Empfangsbüro sowie Server- und Archivräume. Für die Programmabwicklung stehen somit neben dem Sendestudio ein Diskussionsraum für bis zu acht Studiogäste und elf Computerarbeitsplätze, von denen acht zur Gänze bzw. teilweise für die Vorproduktion ausgestattet sind, zur Verfügung. Zu jenen Tageszeiten, in denen die Programmgestaltung durch den ORF erfolgt, kann auch das Sendestudio für die Vorproduktion (bevorzugt z.B. für Aufnahmen „wie live“ oder für Telefoninterviews) genutzt werden.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen hat der Antragsteller den Jahresabschluss 2022 sowie einen Businessplan für die Jahre 2023 bis 2026 vorgelegt. Darüber hinaus wurde auf die bestehende Hörfunkveranstaltung verwiesen.

Die Ausgaben des Antragstellers im gegenständlichen Versorgungsgebiet werden aufgrund der Übernahme seines Programms aus dem Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die steirische Ortschaft Soboth“ gering ausfallen. Der Antragsteller kann die bestehende Hörfunkveranstaltung aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur ohne weitere Investitionen fortsetzen und auf die vorhandenen Ressourcen zurückgreifen. Er plant weiterhin, sich unabhängig von kommerziellen Werbeeinnahmen durch Förderungen, Einnahmen aus der Kooperation mit dem ORF sowie Spenden und Mitgliedsbeiträgen zu finanzieren. Die Finanzplanung beruht im Wesentlichen auf den Annahmen, dass allgemeine Förder- und Finanzierungsvolumen in seiner Gesamtheit in derselben Höhe dotiert bleiben und die Kooperation mit dem ORF unverändert fortgeschrieben wird.

Hinsichtlich der Mittel aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks wird in Anlehnung an die letzten Jahre die jährliche durchschnittliche Förderung in Höhe von EUR xxx pro Jahr fortgeschrieben. Die Leistungen des ORF werden mit EUR xxx zuzüglich der Zurverfügungstellung der genutzten Sendeanlagen als Sachleistung beziffert. Darüber hinaus wird



ein geringer Teil des finanziellen Aufwandes aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Produktionskostenzuschüssen aufgebracht.

Davon ausgehend wird mit Gesamteinnahmen in der Höhe von EUR xxx in den folgenden drei Jahren gerechnet, denen jeweils Ausgaben in der gleichen Höhe gegenüberstehen.

Die höchsten Ausgabenposten sind Gehälter der Mitarbeiter, die jährlich mit EUR xxx sowie mit EUR xxx, budgetiert sind. Weitere Kosten fallen darüber hinaus für Geringwertige Wirtschaftsgüter (Technische Ausstattung, etc.), Reisen sowie Sach- und Betriebskosten (Telefon, Internet, Büromaterial, etc.) an.

Hinsichtlich jener Mittel, die dem Antragsteller vom ORF bereitgestellt werden, wurde ein Vertrag vom 11.05.2021 vorgelegt, in dem bestätigt wird, dass der ORF dem Antragsteller die darin festgelegten Leistungen des ORF – einschließlich der Zurverfügungstellung der erforderlichen Sendetechnik als Sachleistung – unvermindert anbieten wird.

2.2.7. Technisches Konzept

Das vom Antragsteller vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die weiteren Versorgungsgebiete des Antragstellers („Leutschach 98,4 MHz“ und „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe Kärnten sowie die steirische Ortschaft Soboth“) sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.3. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Mit Schreiben vom 17.01.2024 teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, im gegenständlichen Verfahren von der Abgabe einer Stellungnahme abzusehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag und den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse beruhen auf den Angaben im Antrag, dem vorgelegten Vereinsregisterauszugs sowie auf der Einsichtnahme in das Zentralen Vereinsregister.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts und zu den nicht vorliegenden Überschneidungen zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet und den weiteren Versorgungsgebieten des Antragstellers basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 16.01.2024.

Der Inhalt der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 13.10.2023 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 3 (Fernheizwerk) 92,60 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Bad Radkersburg“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) und durch Bekanntmachung in österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 18.12.2023 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Antragstellers langte am 14.12.2023 und somit rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

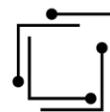
4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies



insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Der Antragsteller hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter“

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

[...]

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

[...]

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe“

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBL. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Antragsteller ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Österreich. Sämtliche seiner Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen mit österreichischer oder EWR-Staatsbürgerschaft.



Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Somit wird insgesamt § 7 PrR-G entsprochen. Es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern“

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

oder

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

versorgen.



(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Der Antragsteller verfügt neben seiner am 07.10.2024 auslaufenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 25.05.2022, KOA 1.474/22-006, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Leutschach“ sowie gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.216/21-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die steirische Ortschaft Soboth“.

Da die bestehenden Versorgungsgebiete des Antragstellers „Leutschach“ sowie „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die steirische Ortschaft Soboth“ aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt sind, liegt keine Konstellation vor, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden könnte. Eine gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G verpönte Konstellation kommt ausgehend davon, dass der Antragsteller als Verein organisiert ist, nicht in Betracht. Darüber hinaus liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen



Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaublich zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaublichtmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaublich zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehaltung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Antragsteller kann aufgrund seiner Tätigkeit als Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit vielen Jahren auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten Mitarbeiter des Antragstellers sind im Wesentlichen jeweils bereits seit mehreren Jahren in ihren Positionen tätig und stehen dem Antragsteller auch hinkünftig zur Verfügung. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden.

Der Antragsteller legte zur Glaublichtmachung der finanziellen Voraussetzungen eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für die nächsten drei Jahre vor, in der bereits ab dem ersten Jahr ein positives Ergebnis dargestellt wird. Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und vermitteln – unter Berücksichtigung, dass der Antragsteller bereits Zulassungsinhaber im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan daher nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der



wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers, zumal er diese auch in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze“

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Der Antragsteller hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber in Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand



kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und
2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Antragstellers vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.



§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht“

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrem Schreiben mitgeteilt, dass sie keine Stellungnahme abgibt.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bad Radkersburg“ endet am 07.10.2024 (vgl. Bescheid der KommAustria vom 02.09.2014, KOA 1.476/14-001), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 08.10.2024 zu erteilen ist.

4.8. ProgrammGattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.



4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 3 (Fernheizwerk) 92,60 MHz“ nach § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Region rund um die Stadtgemeinde Bad Radkersburg in der Südoststeiermark.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Die Übertragungskapazität „BAD RADKERSBURG 3 (Fernheizwerk) 92,60 MHz“ nutzt derzeit den GE84 Planeintrag „Gornja Radgona 92,6 MHz“. Der Planeintrag „Gornja Radgona 92,6 MHz“ wird in der Folge auf den beantragten und auch in Betrieb befindlichen Standort im Rahmen eines internationalen Koordinierungsverfahrens abgeändert werden. Somit kann hinsichtlich dieser Übertragungskapazität ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Übertragungskapazität weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).



4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

4.12. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 07.10.2024 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 7.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den

sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.476/24-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. Februar 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.476/24-002

1	Name der Funkstelle	BAD RADKERSBURG 3				
2	Standortbezeichnung	Fernheizwerk				
3	Lizenzinhaber	AGORA-Verein "Arbeitsgemeinschaft offenes Radio / Avtonomno gibanje odprtega radia"				
4	Senderbetreiber	ORS				
5	Sendefrequenz in MHz	92,60				
6	Programmname	Radio Agora				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E00 47	46N41 13	WGS84		
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	205				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	29,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	14,8				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	39,0				
15	Polarisation	V				
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40
	H					
	V	14,8	14,8	14,3	13,8	13,3
	Grad	60	70	80	90	100
	H					
	V	12,3	11,8	10,8	9,8	8,8
	Grad	120	130	140	150	160
	H					
	V	7,3	6,8	6,8	6,8	6,8
16	Grad	180	190	200	210	220
	H					
	V	7,3	7,8	8,8	9,8	10,8
	Grad	240	250	260	270	280
	H					
	V	12,3	12,8	13,3	13,8	14,3
	Grad	300	310	320	330	340
	H					
	V	14,8	14,8	14,8	14,8	14,8
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.					
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D	überregional	Land	Bereich	Programm	
			A hex	5 hex	50 hex	
			A hex	hex	hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)	WOLFSBERG 106,8 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja				
22	Bemerkungen					